

Swiss Osteopathy Science Foundation

Fribourg

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Swiss Osteopathy Science Foundation" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Fribourg errichtet. Eine Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

1. Absicht der Stifterin ist, eine Institution im öffentlichen Interesse zu gründen.
2. Die Stiftung bezweckt:
 - a. die Qualität der Hochschulausbildung auf Masterebene im Bereich der Osteopathie aufrechtzuerhalten und so eine kontinuierliche Fortbildung der Berufsangehörigen dieser Branche zu ermöglichen;
 - b. die Forschung in der Schweiz und ihre Verbreitung auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
3. Die Stiftung ist im Rahmen dieser Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig.
4. Die Stiftung kann alle Urkunden unterzeichnen, alle Verträge abschliessen und generell alle Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder die geeignet sind, dessen Erreichung zu fördern.
5. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 VERMÖGEN

1. Die Stifterin widmet als anfängliches Stiftungsvermögen CHF 50'000.-- in bar.
2. Das Kapital kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifterin selbst oder anderer Personen erhöht werden. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

3. Die Stiftung darf jedoch nur Zuwendungen annehmen, die nicht mit Auflagen oder Bedingungen belastet sind, welche mit ihrem Zweck unvereinbar sind.
4. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat (hiernach unter Art. 5 - 12)
- Die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde (hiernach unter Art. 14).

Art. 5 DER STIFTUNGSRAT UND DESSEN ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, der aus mindestens sieben natürlichen Personen oder Vertretern*innen juristischer Personen besteht, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Der Stiftungsrat besteht zur Mehrheit aus Osteopath*innen.
2. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er besteht aus Personen, welche durch ihre nachweislichen Erfahrungen, Kompetenzen und ihr bisheriges Engagement einen konkreten Bezug zum Stiftungszweck haben.
3. Die Mitglieder des Vorstands der Osteopathie-Ausbildungsstätten sowie alle Personen, die von den zugewiesenen Mitteln der Stiftung profitieren, können nicht als Mitglieder des Stiftungsrats fungieren.
4. Der Stiftungsrat beurteilt die Forschungsprojekte und entscheidet völlig unabhängig und unparteiisch über die Vergabe von Geldern. Ist ein Mitglied des Stiftungsrates von einem Forschungsprojekt selber betroffen, so ist dieses Stiftungsratsmitglied vom Evaluationsprozess für das betreffende Projekt ausgeschlossen und nimmt an der Entscheidung über die Mittelvergabe nicht teil.
5. Der Stiftungsrat entscheidet über Entschädigungen für Mitglieder des Rats oder Personen, denen besondere Kompetenzen übertragen wurden.
6. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 6 AMTSDAUER

1. Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Verlassen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates diesen, bleiben die anderen Stiftungsratsmitglieder für den Rest der Amtsperiode gewählt.
3. Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund für die Abberufung insbesondere darin gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt hat oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
4. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten (Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement) ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Verwendung der verfügbaren Gelder und Wertsachen;
- Durchführung aller Handlungen und Abschluss aller Verträge, welche für den Stiftungszweck notwendig sind;
- Festlegung der Aufträge, Aufgaben und Kompetenzen für Delegierte und Kommissionen;
- Verabschiedung von Reglementen und Richtlinien;
- Einstellung, Führung und Entlassung von Personal;
- Erteilung der Decharge für Mitglieder von Delegationen und Kommissionen.

Der Stiftungsrat kann ein Reglement über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung erlassen (vgl. Art. 12). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Jede Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Präsident*in. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Verfasser*in des Protokolls unterzeichnet wird.

Beschlüsse und Wahlen können auch **auf dem Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse, die auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und werden in der nächsten Sitzung protokolliert.

Der Stiftungsrat kann zu seinen Beratungen eine oder mehrere Personen einladen, welche Funktionen innerhalb der Stiftung ausüben oder als Dritte über Fachkenntnisse in besonderen Bereichen verfügen. Diese Personen haben nur eine beratende Stimme.

Die folgenden Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats:

1. Ausgaben, Investitionen oder Zuweisungen mit einem Wert von mehr als CHF 50'000.- pro Fall;
2. Änderung der Statuten.

Im Falle eines Interessenkonflikts muss das betroffene Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand treten.

Art. 9 REPRÄSENTATION UND UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und entscheidet über die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 10 SITZUNGEN UND DEREN EINBERUFUNG

Der Stiftungsrat führt Sitzungen durch, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Dies erfolgt mittels Einladung durch Präsident*in oder – im Falle von Verhinderung – durch Vizepräsident*in. Die Einladung muss in der Regel zehn Tage im Voraus versandt werden, es sei denn, alle Mitglieder des Stiftungsrates verzichten auf dieses Erfordernis.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann schriftlich und begründet bei Präsident*in oder bei Verhinderung bei Vizepräsident*in die Einberufung einer Sitzung innerhalb eines Monats beantragen.

Art. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind persönlich für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 13 JAHRESRECHNUNG

Der Jahresabschluss wird am 31. Dezember jedes Jahres erstellt, zum ersten Mal am 31. Dezember 2012. Er umfasst eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz sowie die erforderlichen Anhänge. Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden.

Art. 14 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Darüber hinaus hat sie die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen (Stiftungsurkunde und Reglement) der Stiftung zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt; ihre Amtszeit kann verlängert werden.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 15 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85,

86 und 86 b ZGB zu **beantragen**.

Art. 16 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur **mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde** erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

IV. AUFSICHTSBEHÖRDE

Art. 17 AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB.

V. HANDELSREGISTER

Art. 18 EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Fribourg eingetragen.